

Wahlrechtsgrundsätze

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern besteht vorbehaltlich der sich aus dem Landeswahlgesetz ergebenden Abweichungen aus 71 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten des Landes nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

Wahlgebiet ist das Land Mecklenburg-Vorpommern. Es ist in 36 Wahlkreise eingeteilt; jeder Wahlkreis ist zur Stimmabgabe in Wahlbezirke unterteilt.

Die Wahl der Landtagsabgeordneten erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

Wahlvorschlagsberechtigt sind Parteien, Kreiswahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien und die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten und
- nicht nach § 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten. Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen zu vergeben; eine **Erststimme** für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine **Zweitstimme** für die Landesliste einer Partei.

36 Abgeordnete erwerben ihr Mandat durch direkte Wahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl aus den Landeslisten der politischen Parteien.

Bei der Verteilung der Landtagssitze auf die Landeslisten werden nur die Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

Überhangmandate fallen an, wenn eine Partei über Direktmandate (Erststimmenergebnis) mehr Landtagssitze erhalten hat, als ihr aufgrund des Zweitstimmenergebnisses bei der Sitzverteilung zustehen. Die in den Wahlkreisen direkt errungenen Sitze verbleiben der Partei in jedem Fall. Die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze im Landtag erhöht sich dadurch, und zwar um so viele, bis unter Einbeziehung der Überhangmandate und weiterer Sitze (**Ausgleichsmandate**) das berechnete Zweitstimmenverhältnis erreicht ist. Die Zahl der Ausgleichsmandate darf dabei jedoch das Doppelte der Zahl der Überhangmandate nicht übersteigen. Ist die erhöhte Gesamtzahl der Abgeordnetensitze eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht.